

Reenactment in Lüneburg: Ein Bericht über die Tagung "Niklas Luhmann am OVG Lüneburg: Zur Entstehung der Systemtheorie" am 5. und 6. Dezember 2017, Leuphana Universität Lüneburg

Heinz, Luise

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Heinz, L. (2017). Reenactment in Lüneburg: Ein Bericht über die Tagung "Niklas Luhmann am OVG Lüneburg: Zur Entstehung der Systemtheorie" am 5. und 6. Dezember 2017, Leuphana Universität Lüneburg. *Soziopolis: Gesellschaft beobachten*. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-82560-7>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY Licence (Attribution). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>

Luise Heinz | Veranstaltungsbericht | 22.12.2017

Reenactment in Lüneburg

Ein Bericht über die Tagung „Niklas Luhmann am OVG Lüneburg. Zur Entstehung der Systemtheorie“ am 5. und 6. Dezember 2017, Leuphana Universität Lüneburg

Das Entstehen einer Theorie sei ein biografischer Zufall, soll ein Großmeister soziologischer Theoriebildung behauptet haben. Dass es im Falle Niklas Luhmanns, der dieser Tage seinen 90. Geburtstag begangen hätte und dem die zitierte Behauptung zugesprochen wird, ein eminent glücklicher gewesen ist, lieferte am 5. und 6. Dezember den Anlass dazu, die Schar seiner Jünger in einer der frühesten Umwelten von Luhmanns Theorieproduktion zusammenzuführen. Um den „Begriffsursprüngen in ihrem lokalen Kontext“ zu begegnen, entschieden sich die Veranstalter der Leuphana zu der reizvollen Variante, die Tagung unter dem Titel ‚Niklas Luhmann am OVG Lüneburg‘ an eben dieses Obergerverwaltungsgericht, den Ort des vorwissenschaftlichen Wirkens und ersten Zettelkastens, zu verlagern. Die Ursprünge seines Denkens in den Amtsstuben zu suchen, liegt nah, denn dort, wo Luhmann als juristischer Hilfsarbeiter umsorgte, ordnete und die ‚grünen Karten‘ pflegte, wird noch heute in einem denkbar unempathischen Sinne gehandelt. Dem Eindruck, bei Verwaltungsentscheidungen handle es sich letztlich um Kommunikationen, bei denen ‚der Mensch‘ auf die Seite des unmarked space fällt, wird sich der Verwaltungsjurist schon damals (noch ganz ohne Kenntnis von Spencer-Brown) kaum entzogen haben können.

Ganz im Sinne dieses zufälligen, aber nicht voraussetzungslosen Zusammentreffens von Denker und Zu-Denkendem beschrieb [RUDOLF STICHWEH](#) (Bonn) als Eröffnungsredner die Genese der Systemtheorie aus Bewegungen des Suchens, Findens und Verwerfens von Begriffen, die durch den Jubilar, aber auch vor und nach ihm in Gang gesetzt wurden. Dass Stichweh mit einigem Nachdruck zumal auf das ‚Danach‘ verwies, zerstreute gleich zu Beginn der Tagung die nicht unberechtigte Befürchtung, die Luhmann’sche Variante der Systemtheorie werde womöglich als sakrosankte Offenbarung des Weltgeistes verhandelt. Ausgehend von der ‚Entdeckung des Systems‘ durch den Physiologen Henderson zeichnete Stichweh die Karriere jener Idee in den multidisziplinären Kontexten der 1950er-Jahre nach, die ihren Zenit mit Luhmanns in den 1960ern aufflammendem Interesse eigentlich bereits überschritten hatte. Der Reiz evolutionärer Theorien wie der Systemtheorie ergibt sich aus einer prinzipiellen Offenheit, die nicht zuletzt auf Kausalitäts- und

Gesetzesannahmen verzichtet. Dabei präsentiert sich die Systemtheorie eigentlich gar nicht als ein System, sondern als eine „Baustelle des Ausprobierens von Begriffen“. Wie diese experimentelle Arbeit von statten geht, führte Stichweh exemplarisch am zentralen Begriffsrepertoire Luhmanns vor: Soziale Systeme, Umwelt, Hierarchie, Information, Funktionale Differenzierung und eben auch Evolution wurden als Resultate einer (Ideen-)Evolution greifbar. Dass es durchaus noch zusätzlichen Erweiterungsbedarf im Konzeptuellen gibt, zeigte Stichweh an der ‚Verdopplung‘ des Evolutionsmodells. Ihr gemäß finden sich die von Luhmann bei Campbell entlehnten, universellen Evolutionsmechanismen Variation/Selektion/Stabilisierung ihrerseits noch einmal intern differenziert. Zwar seien genetische und soziokulturelle Evolution getrennte, freilich strukturell gekoppelte Vorgänge in der Art einer Feedbackschleife. Die Emergenz symbolischer Zusammenhänge mache die sozio-kulturelle Evolution aus, ließe allerdings auch die Evolution ‚natürlicher‘ Systeme nicht unbeeindruckt. Dass nicht nur die Zufälle einer Biografie zu Ideen führen, sondern – so taucht das Luhmann’sche Eingangsbild invertiert wieder auf – auch die Ideen das Bewusstsein, das an ihnen weiterarbeitet, davon legte Stichweh höchst selbst Zeugnis ab: ihn leitete bezüglich des Evolutionsproblems die Idee einer Integration der *Dual Inheritance Theory* – ein zukünftiger Biografieeigner wird hier mutmaßlich das Übrige tun.

Am zweiten Tag der Veranstaltung dämpfte WOLFGANG BRENNER, vorsitzender Richter am Lüneburger Obergericht, nachdrücklich alle Erwartungen, ein Tempel der jüngeren Theorie- und Ideengeschichte harre seiner Besichtigung. Obwohl die Besucher nicht müde wurden, die eigene Anwesenheit ironischer Brechung zu unterziehen, konnte und wollte man sich einer zumindest leisen Götzenanbetung nicht verweigern. So schlich die Schar der Versammelten zur Verwunderung der werktätigen Verwaltungsmitarbeiter andächtig durch Büros, „in denen er definitiv nie war“. Man bewunderte einen Zettelkasten, „der nicht seiner ist, denn der ist verschwunden“ und fand sich schließlich in der Rotunde wieder, „die erst kürzlich renoviert wurde, also ganz anders aussieht“ – als zu Luhmanns Zeiten. Trotz aller Vorsichtsmaßnahmen entstand im Zuge der feierlichen Übergabe einer Kopie der Personalakte Luhmanns durch den heutigen Präsidenten des niedersächsischen OVG an die Veranstalter, die eine Kopie zweiter Ordnung an alle Referenten weiterreichten, gleichwohl der Typ von Reliquie, die sich für den Rest eines Akademikerdaseins im heimischen Schrein verwahren lässt.

Dass eine Praxis werkgeschichtlicher Legendenbildung nicht auf unwidersprochene Gegenliebe stieß, dafür sorgte [MAREN LEHMANN](#) (Friedrichshafen): Sie entschied sich, den allbekanntesten ‚wohlwollenden Spott‘ Luhmanns um das Wohlwollen zu kürzen, und

eröffnete ihren Beitrag zum ‚Fehlerproblem‘ mit der Provokation, sowohl die Lüneburger Tagung als auch die Bielefelder Veranstaltung¹ *ex ante* wenn nicht zum Fehler, so doch zu einem veritablen Problem zu erklären. Unter dem Garfinkel’schen Credo, Karriere- und Biografieforschung sei per se eine entwürdigende Sache, warf sie dem Langzeitprojekt der Nachlass- und Zettelkastenaufarbeitung die Musealisierung Luhmanns vor. Auch der Lüneburger Weg eines ‚Voyeurismus des Wühlens in Personalakten‘ sei eine sachfremde Personalisierung des Denkens. Er führe zu wenig mehr als anekdotisch angereichertem Storytelling. Überhaupt sei in Rechnung zu stellen, dass Luhmann bekanntermaßen lieber in der Sonne gearbeitet habe, also garantiert nicht im düsteren Lüneburg. Lehmanns rhetorische Strategie verbrannter Erde löste allerdings spätestens dann eine gewisse Verwunderung aus, als sie – nun selbst nicht frei von Biografismen – die theoretische Stoßrichtung Luhmanns mit seinem Aufwachsen in einem unterkomplexen Regime in Verbindung brachte: Die „attributive Ungewissheit“ des NS-Staats habe den „recht idiosynkrasie-freien“ jungen Mann dazu gebracht, „aus seiner Angst die richtigen Schlüsse zu ziehen“ und einen „überlebenswichtigen Opportunismus zu entwickeln“. Dieser Opportunismus sei schließlich Theorie geworden, nämlich die von Luhmann favorisierte kognitive Beobachtung normativer Beobachtungen. Wenn Luhmanns rechtswissenschaftliche Frühschriften den normativen Charakter der Rechtswissenschaften nur bedingt spiegeln, ist dieser Befund im Lichte von Lehmanns Interpretation der Theoriegenese wohl nicht weiter verwunderlich. Ihm sollte sich im Übrigen ein Vortrag Ino Augsbergs mit aller gebotenen Gründlichkeit zuwenden, auf den zurückzukommen sein wird.

Als offenkundig unanständig lag Wühlen im Archiv dem als ‚Eingabe‘ titulierten Beitrag [KLAUS DAMMANNs](#) (Bielefeld) zugrunde. In einer Selbstbeschränkung auf die ‚zentrale Dyade‘ des Luhmann’schen Netzwerks am OVG – also mit Blick auf das Verhältnis zwischen dem Verwaltungswissenschaftler und ‚Luhmann-Entdecker‘ Uhle und Luhmann selbst – rekonstruierte er dessen Werdegang im bibliotheksarmen Landstrich „Niedersächsisch-Sibirien“. Das Versprechen einer ‚konjektoralen Geschichtsschreibung‘ unter der präzisen Fragestellung „Was würden wir vermissen, wenn Luhmann nicht durch Uhle an das OVG Lüneburg geholt worden wäre?“ wurde zwar (vielleicht unter dem Eindruck der ‚Storytelling-Rüge‘) nicht eingelöst, doch entfaltete Dammann materialreich all die biografischen Zufälligkeiten, die im Resultat dazu führten, dass sich Luhmann weder in Speyer noch unter der Sonne einrichtete, sondern im Hause seiner Eltern. Dass Luhmanns Förderer nicht ‚unbelastet‘ in die Verwaltungsstrukturen der 1950er-Jahre integriert werden konnten, ist für Helmut Schelsky hinlänglich bekannt, im Falle Uhles jedoch noch nicht bis in die letzte Konsequenz aufgearbeitet. Dabei mag es Dammanns Vermutung

zufolge gerade auch dieser Umstand gewesen sein, dem Luhmann seine organisationssoziologische Einsicht verdankte, es seien die gut eingespielten Routinen, die von Gewissensbefragung entlasten.

Angesichts der „in sich interdisziplinären“ (*Sascha Spoun*) Ausrichtung Luhmann'scher Theorieproduktion kamen in Lüneburgs Oberwaltungsgericht auch Redner zu Wort, die nicht oder nur sekundär dem Dunstkreis der Systemtheorie zuzuordnen sind. Den facettenreichen und anspruchsvollen Einstieg machte der bereits erwähnte Rechtswissenschaftler [INO AUGSBERG](#) (Kiel), der eine Betrachtung des vor-soziologischen, sprich juristischen Frühwerks beisteuerte. „Ungerechtigkeiten haben mich schon immer enerviert“, wurde Luhmann zitiert. Vielleicht ist in diesem Bekenntnis ein Motiv dafür zu erkennen, dass die ersten oder frühen Texte des derart Enervierten die Gerechtigkeit von Fehlern thematisierten? Die ‚Möglichkeiten gesetzlicher Regelung der Rücknehmbarkeit von Verwaltungsakten‘ lautet jedenfalls die ziemlich sperrig klingende Überschrift, die Luhmann für sein Anliegen fand, die Fehler des Verwaltungsalltags *einzelfallgerecht und gleichförmig* zu legalisieren. Dass die Behandlung solcher Fehler eben nicht auf die Konfliktebene Staat vs. Bürger gehört, war der Gedanke hinter seiner Forderung nach einer Reform des Verwaltungsrechts. Zu diesem Zweck bedurfte es einer bis dato nicht vorhandenen rechtlichen Grundlage, die erst mit der Novelle des Verwaltungsverfahrensgesetzes geschaffen wurde: Es war nötig, dass der Bearbeitungsprozess solcher Fehler ganz in den Binnenraum der Verwaltung wanderte. Zweierlei wird in diesem Zusammenhang sichtbar: ein Luhmann, der noch nicht auf dem dünnluftigen Hochsitz der kognitiven Beobachtung normativer Beobachtungen Platz genommen hatte, und ein Luhmann, der schließlich in einem fest installierten Programm der Normalisierung und ausnahmslos internen Verarbeitung von Fehlern die Stabilität eines Systems gewährleisten findet wird.

Wie fruchtbar die Anwendung der organisationssoziologischen Überlegungen Luhmanns auf die innerbetriebliche Bearbeitung eines Abgasskandals sein kann, zeigte [GÜNTHER ORTMANN](#) (Witten/Herdecke). Neben anderen Fällen funktionaler Abschottung widmete er seine Aufmerksamkeit den Effektkaskaden, die Organisationen als Einrichtungen der Interdependenzunterbrechung theoretisch (und praktisch) interessant machen. Eben solche Interdependenzunterbrechungen werden nötig, sollen Effektübertragungen kontrollierbar werden, was etwa im Falle einer mangelnden innerbetrieblichen ‚Gewaltenteilung‘ von Bedeutung ist. Folglich plädierte Ortmann dafür, den Begriff der „Verschleifung“ aus den Rechtswissenschaften in die Organisationssoziologie zu importieren. Verschleifung meint dabei das verfassungswidrige Zusammenfallen von

Gesetzgeber und Richter bei der Entscheidung über die Strafbarkeit von Tatbeständen. Eben diese Problematik identifizierte er, wenn und soweit es um die innerbetriebliche Behandlung und Beschreibung von Extremfällen geht. Dann zeigt sich unter Umständen, dass ein Management, das zugleich als Gesetzgeber und Interpret seiner Gesetzgebung auftritt, einschlägige Standards neu interpretiert, anders gesagt, auf die Nam- und Haftbarmachung von Sündenböcken umstellt. Diese rekursiven Schleifen bewirken zumal in einer Kombination mit hierarchischem Druck, der die Idee der ‚Unterwachung‘ ad absurdum führt, eine Unternehmenspolitik des ‚Hat euch nicht zu interessieren‘ und zeitigt selbstverständlich die entsprechend fatalen Folgen.

In der Reihe von Referenten mit explizit soziologischem Fokus bemängelte [SVEN OPITZ](#) (Marburg) die mangelnde Akzentuierung des *Ausnahmeverhaltens* in der Rechtstheorie Luhmanns. Also führte er ganz im Sinne des Stichweh’schen Plädoyers für nötige Begriffsimporte vor Augen, wie Luhmann selbst eine solche ‚Einverleibung‘ praktiziert hatte. Die Rekonstruktion nahm ihren Ausgang von einer frühen Äußerung Luhmanns, wonach das Recht keinen Ausnahmezustand akzeptieren könne. Offensichtlich, nämlich empirisch greifbar, existieren aber Ausnahmen. Es gibt das Nicht-Recht im Recht, etwa im Falle interner Terrorismusbekämpfung, bei der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit & Ordnung oder im Fall von Begnadigungen. Also fand Luhmann sich genötigt, seine frühe Position zumindest an einigen Stellen in seinem Werk zu relativieren. Mit seinem Beitrag lieferte Opitz die fällige Einordnung solcher Selbstrevisionen. Demnach lenkte die Suche nach einer „Theorie der Ausnahme“ Luhmanns Aufmerksamkeit auf die Routinen des „Entscheidungsbetriebs“. Diese Üblichkeiten begegnen dem Unterbrechungsrisiko mit der paradoxalen Maßnahme, nicht-kontingente Verknüpfungen kontingenter Entscheidungsreihen einzuführen. Also sichert der laufende Entscheidungsbetrieb seine Nicht-Beliebigkeit dadurch ab, dass Konditionalprogramme verankert werden. Damit taucht jedoch die Frage auf, ob solche Programme das Entscheiden in Wahrheit nicht ihrerseits zum Verschwinden bringen, womit mögliche Ausnahmen quasi per definitionem nicht mehr zustande kommen können. Auf die sich jetzt abzeichnende Problemstellung reagierte Opitz, indem er unter dem Stichwort einer „Sozialtheorie der Ausnahme“ Luhmanns Konzept der „sekundären Elastizitäten“ vorstellte: ihm gemäß werden Begriffsbestimmungen derart opak gehalten, dass das Recht selbst porös wird. Gerade die Rede von der ‚öffentlichen Ordnung‘ stellt eine solche „parajuristische Taktik“ da, die bei Lichte besehen auf ungeschriebene Regeln verweist – auf ein Bauchgefühl, wenn man so will. Dass selbst mit diesem Verweis der Dreischritt noch nicht abgeschlossen ist, versteht sich von selbst; denn im Feld ungeschriebener Regeln können Ausnahmen nicht auftauchen, folglich auch nicht gegen irgendwelche Codes verstoßen. Entsprechend schloss

Opitz seinen Spannungsbogen durch den Verweis auf die späte Rezeption des Serres'schen ‚Parasiten‘ bei Luhmann. Erst mit dem Einzug des ausgeschlossenen Dritten als Parasit in das System, wird der Code durch ein tatsächlich Programm-Fremdes angreifbar. Die Begnadigung, die Recht und Unrecht schlicht neutralisiert, ist ein solcher Parasit des Systems. In ihr zerbricht die Situation und der ausgeschlossene Dritte wandert in das Kommunikationssystem ein.

Mit der insbesondere für orthodoxe Gemeindemitglieder nicht irrelevanten Fragestellung: ‚Was wusste Luhmann bereits von der Digitalisierung und von Algorithmen?‘ eröffnete [ELENA ESPOSITO](#) (Modena und Reggio Emilia) eine aufschlussreiche Exegese des frühen Textes ‚Recht und Automation in der öffentlichen Verwaltung‘ (1966). Die Vielzahl der überraschend aktuell anmutenden Überlegungen Luhmanns, die Espositos Vortrag explizierte, lässt sich schwerlich wiedergeben, weshalb dringend auf die Video-Aufzeichnung ihres Beitrags zu verweisen ist, der – wie auch alle anderen Beiträge – auf der [Seite des Lüneburger MECS](#) zu finden sein wird. Zentral stand bereits für Luhmann die heute so dringliche Frage im Raum, wie mit Rechten umzugehen ist, die Menschen adressieren, obwohl sie nicht die letzte Instanz von Handlungen sind: ein Problem, das sich genau genommen schon beim Fall eines Dachziegels stellt. Luhmanns Position besticht durch ebenso scharfe wie schlichte Logik: Verantwortung und Verantwortlichkeit seien nicht kongruent, weshalb es auch sinnlos sei, Verantwortung individuell zuzurechnen. Entsprechend können Maschinen zwar Verantwortung tragen, sind deshalb aber mitnichten verantwortlich. Aus dieser Überlegung folgt, dass die Übertragung von Entscheidungen auf Maschinen die Rechtslage durchaus nicht verändert. Das Problem, das sich stellt, verweist auf einen Mangel an adäquaten Begriffen – auf eine fehlende Theorie der ‚neuen‘ Verwaltung. Man möge sich das, dazu lud Esposito ihrer Zuhörerschaft ein, an der Veränderung von Motivation und Zurechnung verdeutlichen: Die Aufgabe der Kontrolle (die nach Luhmann übrigens vorderhand erst einmal nicht bedrohlich, sondern *entlastend* ist) bringt eine Entindividualisierung des Fehlers mit sich. Wenn es keine individuelle Motivation, ja Motivation als solche gar nicht gibt, versagen auch Motivationsmittel der Konformität (Bußgelder, Haftstrafe, etc.). Auf die Dringlichkeit dieses Problems verwies Esposito mit Blick auf das ‚*right to be forgotten*‘. Wen adressiert dieses Recht, wenn Inhalte jetzt und in Zukunft durch Computerprogramme generiert werden? Einen ähnlich „erfrischenden Denkwang“ wirft auch das Problem der Kommunikation mit Maschinen auf, das – wer in diesem Bereich arbeitet, wird die Begriffskonfusion zur Genüge kennen – mangels eines nachvollziehbaren Mitteilungscharakters in solchen Interaktionen eigentlich nicht als Kommunikation konzipiert werden kann. Esposito machte hier einen interessanten Vorschlag: Könnte es nicht sein, dass der

Mitteilungscharakter der Mensch-Maschine-Kommunikation in der *Art der Programme* selbst liegt?

Den Abschluss der Tagung übernahm – passender Weise im Vorgriff auf Bielefeld – [ANDRÉ KIESERLING](#) (Bielefeld), der Luhmann einer theoretischen Koketterie überführte. Ihm habe nicht an der Verbesserung der Gesellschaft, sondern an der Verbesserung ihrer Theorie gelegen. Dieses Understatement lässt sich jedoch unter dem Eindruck seiner frühen Schriften nicht halten. Kieserling sieht – sicherlich vor dem Hintergrund der Nachlassaufarbeitung – keineswegs eine strikte Abwendung von der Optimierung gesellschaftlicher Prozesse. So merkte er an, dass sich aus den Untiefen der Bielefelder Bestände noch mindestens fünf weitere, eigenständige Gesellschaftstheorien extrahieren ließen. Ob die immer neuen Anläufe des Gesellschaftstheoretikers auf einen Mangel an diskursiver Konkurrenz verweisen, weshalb Luhmann – gewissermaßen notgedrungen – damit begann, sich selber Konkurrenz zu machen, wie Kieserling mutmaßte, wird zu prüfen sein. Anhand der bisherigen Aufarbeitung des Nachlasses – so Kieserlings Grundthese – muss man Luhmanns Verbesserungsverweigerung wohl relativieren. Seine funktionale Methode stehe *zwischen normativer und deskriptiver Theoriebildung*, so dass es nach Kieserling sinnlos sei, eine diesbezüglich trennscharfe Unterscheidung einführen zu wollen. Vielmehr hegte Luhmann für die Herbeiführung einer Symbiose aus normativen Theorien der Entscheidung (Rechtswissenschaften) und deskriptiven Theorien der ‚Seins-Sätze‘ (Systemtheorie) ebenso konkrete wie überraschende Pläne: Man solle die Verwaltung nicht mit Juristen, sondern mit Soziologen besetzen, die allerdings zu Entscheidern ausgebildet werden müssten. Und zwar zu Entscheidern, die den Komplexitäten der zu entscheidenden Sachverhalte gewachsen seien, ohne sich der zwangsläufig unterkomplexen Eineindeutigkeit der Differenzierung zwischen richtig und falsch zu unterwerfen. Die Umwelt stelle eben keine harmonisierbaren Anforderungen an ein System – richtig und falsch variierten in modernen Gesellschaften mit dem Standort des Beobachters. Ort dieses Trainingslagers für entscheidungsfreudige Generalisten sollte, wie hätte es anders sein können, natürlich die Soziologische Fakultät in Bielefeld werden.

Dass Entscheidungsschwäche kein Problem für Systemtheoretiker ist, wurde am Ende mit dem erwähnenswerten, weil unwahrscheinlichen Umstand evident, dass die Tagung vor der Zeit beendet wurde. Diese Zeitdisziplin war den Veranstaltern TIMON BEYES, WOLFGANG HAGEN, CLAUS PIAS und MARTIN WARNKE zu verdanken, die – nicht ohne Hinweis auf drohende Sanktionen – nonchalant durch ein Programm zu führen wussten, das sich dem Anwurf der Musealisierung aussetzen musste. Daher war es eine geschickte Volte, verwaltungsgerichtliche Umlaufmappen als Tagungsmappen neu zu interpretieren

und eine Führung durch die Amtsstube in den Ablaufplan zu integrieren. Richtig Spaß macht eben auch Luhmann erst, wenn es ein wenig schmutzig zugeht.

Endnoten

1. Niklas Luhmann – Systemtheorie der Gesellschaft. Tagung anlässlich des 90. Geburtstages Niklas Luhmanns und der Publikation seiner Gesellschaftstheorie von 1975 am 8. und 9. 12. 2017 an der Universität Bielefeld. Inwieweit Maren Lehmanns Befürchtungen eingetreten sind, lässt sich in Patrick Wöhrles Tagungsbericht Selbstthematisierung in Theorie und Praxis nachlesen, dem auch der vorliegende Beitrag wichtige Hinweise verdankt.

Luise Heinz

Luise Heinz ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Allgemeine Soziologie der Universität Hamburg. Ihre Arbeitsschwerpunkte sind Soziologische Theorie sowie Kultur- und Mediensoziologie. (Foto: © Elena Beregow)

Dieser Beitrag wurde redaktionell betreut von Martin Bauer.

Artikel auf soziopolis.de:

<https://www.sozopolis.de/reenactment-in-lueneburg.html>